

A. SACHVERHALT

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschuss der Stadt Monschau am 28.03.2017 wurde die 14. Änderung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 1 „Eisenborner Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Der Antragsteller hat auf dem Grundstück Kalterherberg, Flur 13, Flurstück 21 ein Einfamilienhaus errichtet und möchte einen Teilbereich der Straßenparzelle 235 zur Erweiterung seines Gartenbereiches erwerben. Bei der zu erwerbenden Teilfläche handelt es sich um eine Grünfläche, die im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen ist. Der Bebauungsplan soll jetzt für diesen Bereich in Dorfgebiet (MD) geändert werden. Der Verkauf der Teilfläche wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.10.2016 beraten. Alles mit der Bebauungsplanänderung und dem Erwerb der Teilfläche anfallenden Kosten werden vom Antragsteller übernommen.

Nach Beschluss des Ausschusses erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.05.2017 bis zum 23.06.2016. Die während dieser Zeit eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und durch den beigefügten Abwägungsvorschlag gewertet.

Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird berücksichtigt und im Zuge der Eigentumsübertragung an Privat, eine Dienstbarkeit zur Sicherung der Straßenbeleuchtungsleitung und des zugehörigen Schutzstreifens, zu Gunsten des Netzbetreibers im Grundbuch eingetragen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Satzungsbeschluss zur 14. Änderung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr.1 zu fassen und hiernach den Bebauungsplan durch Bekanntmachung zur Rechtskraft zu führen.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die städtebaulichen Leistungen.

C. ÖKOLOGISCHE AUSWIRKUNGEN

Umweltbelange sind aufgrund der vorliegenden Planung nicht berührt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes geht kein neuer Eingriff in Natur und Landschaft einher.

D. RECHTSLAGE

Gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) GO NRW obliegt dem Rat die Alleinzuständigkeit für abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Nach § 15 Ziffer 6.7 der Hauptsatzung der Stadt Monschau bereitet der Planungsausschuss die Beschlüsse des Rates bei Entscheidungen der Gemeinde nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, die nicht nach dem Gesetz in andere Zuständigkeiten fallen, Geschäfte der laufenden Verwaltung oder seine eigene Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung sind, vor.



(Ritter)

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen

Bebauungsplanes Kalterherberg Nr.1, 14. Änderung

Begründung



ges. Boden 18/8/17

Kalterherberg Nr. 17 - 14. Änderung³⁰

"EISENBORNER STRASSE"



Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“

**Sitzungsvorlage für den Bau- und Planungsausschuss der Stadt Monschau
am 12. September 2017
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss**

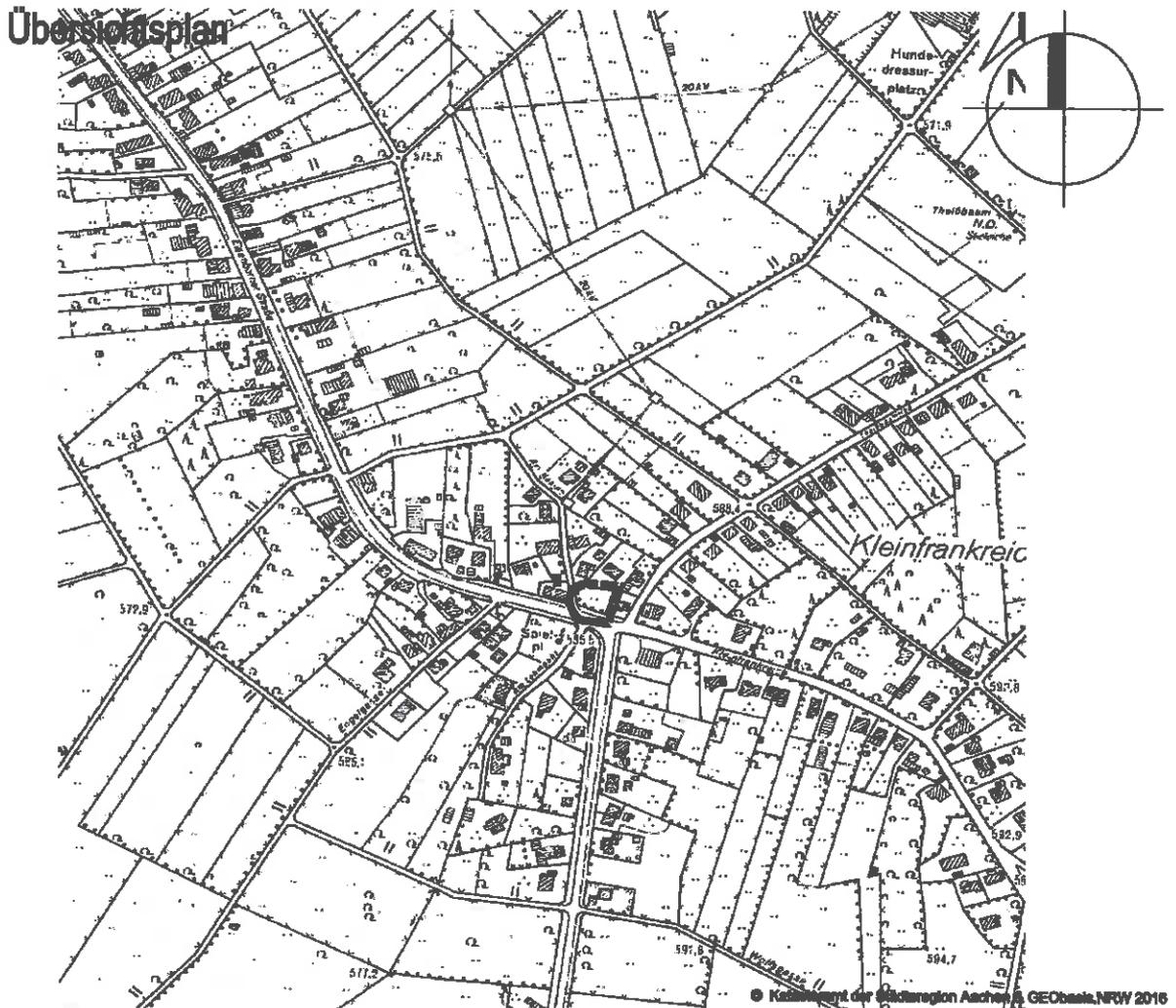
- Inhalt:**
- 1. Übersichtsplan**
 - 2. Darstellung bisherige Festsetzungen Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 1, 11. Änderung**
 - 3. Planzeichnung Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“**
 - 4. Planzeichenerklärung**
 - 5. Textliche Festsetzungen**
 - 6. Begründung**



Stadt Monschau Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

1. Übersichtsplan

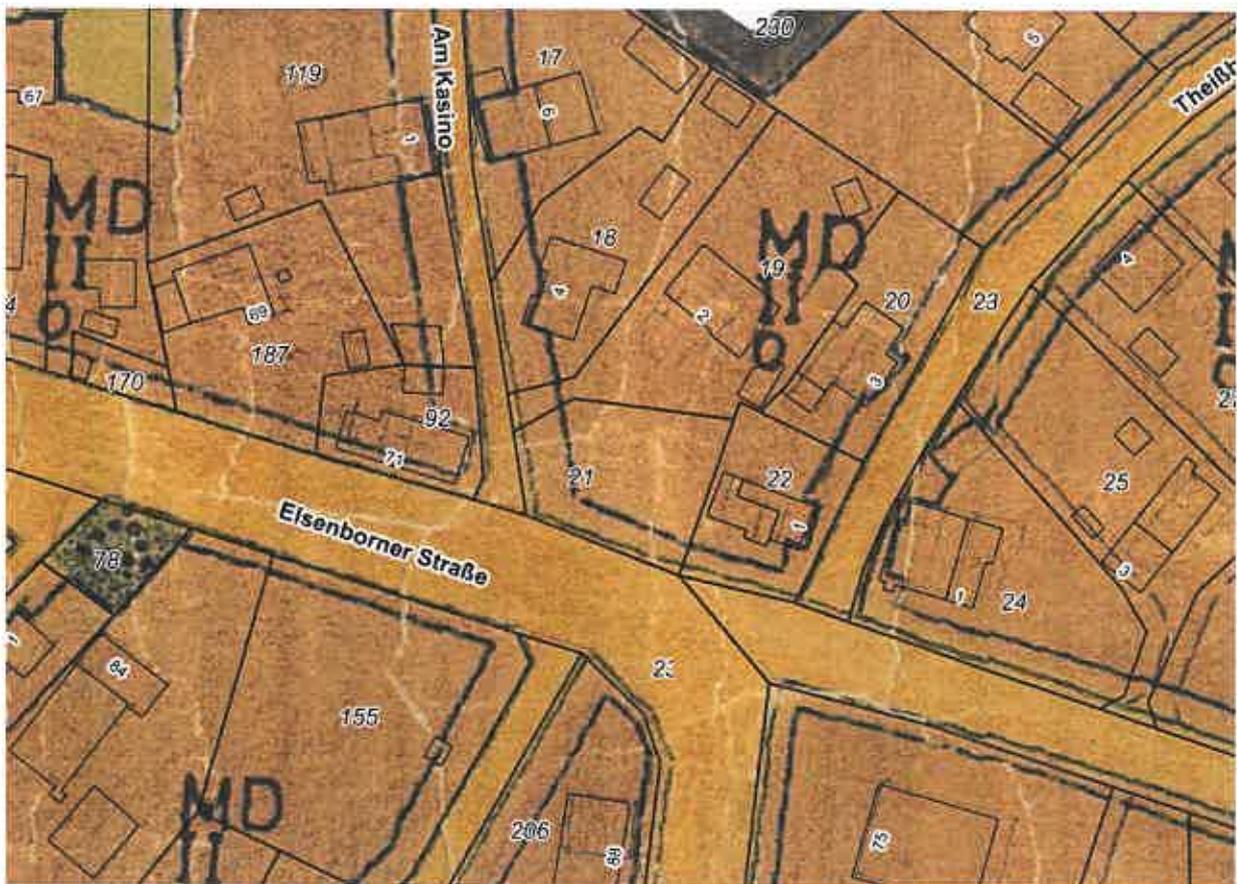




Stadt Monschau Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

2. Planverkleinerung bisherige Festsetzungen Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1, 11. Änderung





Stadt Monschau
Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung
„Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

3. Planverkleinerung Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 1
14. Änderung „Eisenborner Straße“





Stadt Monschau Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

4. Planzeichenerklärung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 - 11 der Bebauungsverordnung - BauNVO -)



Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
mit Nutzungseinschränkungen (s.auch textliche Festsetzungen)

Mass der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 17 BauNVO)

II Zahl der Geschosse, als Höchstmaß

Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

O Offene Bauweise

 Baugrenze (§ 23.3 BauNVO)

Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzen: Hecken s. auch textliche Festsetzungen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Stadt Monschau

Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

5. Textliche Festsetzungen (gem. § 12 Abs. 3a i. V. mit § 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Dorfgebiet (§ 5 Bau NVO)

Von den nach § 5 Abs. 2 Bau NVO allgemein zulässigen Nutzungsarten sind gemäß § 1 Abs. 5 Bau NVO nicht zulässig:

- Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe soweit es sich um Tierintensivhaltung i.S.d. VDI-Richtlinien 3471 und 3472 handelt.
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- Tankstellen.

1.2 Einschränkung der Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und untergeordnet Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Bau NVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach der Bauordnung NRW im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig, wenn ein Abstand von mindestens 5.00 m von der Grenze der Verkehrsflächen eingehalten wird.

Einfriedungen, soweit bauliche Anlagen, sowie Böschungsmauern, Zufahrten und Stellplätze sind hiervon ausgenommen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 3 Bau NVO))

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der maximalen Zahl der Geschosse festgesetzt.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Bau NVO)

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 1 – 14. Änderung wird folgende Neupflanzung festgesetzt:

4.1 Heckenpflanzung zur Straßenverkehrsfläche

Entlang der südlichen Grundstücksgrenze sind im Bereich der im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes Rotbuchen-Schnitthecken von einer Höhe von mindestens 1.00 m hochzuziehen. Pflanzausfälle sind laufend jährlich zu ersetzen.

An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0.80 m und 2.50 m Höhe von sichtbehindernden Bewuchs freigehalten werden.

Pflanzqualität: Fagus sylvatica 60-80 cm, 3-4 Pflanzen je lfdm, ohne Ballen.



Stadt Monschau

Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

HINWEISE

1. Bodendenkmale

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425-9039-0, Fax: 02425-9039-199, unverzüglich zu informieren.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Gewässerschutz

Alle anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Dauerhafte Hausdrainagen sind unzulässig. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Schichtwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden.

Thermische Nutzungen (z.B. Wärmepumpen und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis beider Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

3. Verkehrssicherheit

Im Bereich der Anbindung der Straße „Am Kasino“ zur „Eisenborner Straße“ ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen –RASt- Abschnitt 6.3.9.3 im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0.80 m und 2.50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehindernden Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich.

Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Nachzuweisen sind Sichtfelder für:

- die Haltesicht
- die Anfahrtssicht sowie für
- Überquerungsstellen

Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.

4. Geologie

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 1 und der Untergrundklasse R (Gebiet mit felsartigem Gesteinsuntergrund). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind bei Neubaumaßnahmen zu berücksichtigen.



Stadt Monschau
Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung
„Elsenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Monschau, den 12. September 2017

Bürgermeisterin Margareta Ritter



Stadt Monschau

Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

6.BEGRÜNDUNG

Inhalt: **1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren und Räumlicher Geltungsbereich der Planung**

- 1.1 Anlass und Ziel
- 1.2 Planaufstellungsverfahren
- 1.3 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.4 Ortslage Kalterherberg - Plangebietsumfeld

2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

- 2.1 Landes- und Regionalplanung
- 2.2 Flächennutzungsplan
- 2.3 Landschaftsplan
- 2.4 Verträglichkeit des Vorhabens Ortslage Kalterherberg - Plangebietsumfeld
- 2.5 Entwässerung

3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen

- 3.1 Zulässige Vorhaben – Art der baulichen Nutzung
- 3.2 Maß der baulichen Nutzung
- 3.3 Bauweise
- 3.4 Grünordnerische Festsetzungen

4. Hinweise

- 4.1 Bodendenkmale
- 4.2 Gewässerschutz
- 4.3 Verkehrssicherheit



Stadt Monschau Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4.05.2017 (BGBl. I S.1057)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW - Landesbauordnung) vom 1.3.2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NW S. 1162)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568); neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch das Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8.07.2016 (GV NRW S. 559ff)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 22), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

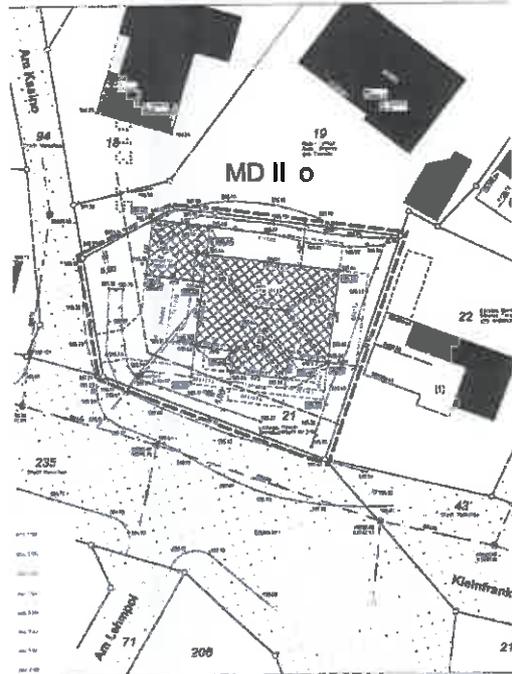


Stadt Monschau Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren und räumlicher Geltungsbereich der Planung

1.1 Anlass und Ziel



Anlass für die 14. Änderung des Bebauungsplans Kalterherberg Nr. 1 „Eisenborner Straße“ ist ein Antrag des Grundstücksinhabers. Dieser hat auf dem Grundstück Parzelle 21 ein Einfamilienhaus errichtet und möchte einen Teilbereich aus der Straßenparzelle 235 zur Erweiterung seines Gartenbereiches von der Stadt Monschau erwerben. Bei der Fläche handelt es sich um eine Grünfläche, die künftig dem Gartenbereich des Antragstellers zugeordnet werden soll. Deshalb ist eine formale Änderung des Bebauungsplanes von der Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“ in „Dorfgebiet“ erforderlich.

Um eine optische Abgrenzung zum Straßenverkehrsbereich zu erzielen, wird im südlichen Bereich der Teilfläche die Pflanzung einer Rotbuchenhecke festgesetzt.

Die Stadt Monschau ist unter Voraussetzung der Kostenübernahme sämtlicher Planungs-, Vermessungs- und Notarkosten bereit, dem Antragsteller das Straßenteilstück zum Zwecke der Privatnutzung zu veräußern. Der Verkauf wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.10.2016 beraten.

Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der kartographischen Unterlage des Bebauungsplanes.



Stadt Monschau Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

1.2 Planaufstellungsverfahren - Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren

Am 28.03.2017 ist in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses auf Antrag des anliegenden Grundstückseigentümers mit dem Aufstellungsbeschluss und dem Beschluss zur Offenlage das beschleunigte Bauleitplanverfahren gemäß § 13a BauGB für einen Bebauungsplan eingeleitet worden. Die Gründe für die Notwendigkeit wurden vom Antragsteller nachvollziehbar erklärt.

Deshalb Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14.Änderung „Eisenborner Straße“ gemäß § 13a im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung nach § 13a BauGB sind erfüllt, weil

- die zulässige Grundfläche mit 705 qm Grundstücksfläche deutlich weniger als 20.000 qm beträgt und
- kein Vorhaben vorbereitet oder begründet wird, dass nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Im beschleunigten Verfahren können die Verfahrenserleichterungen des § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB in Anspruch genommen werden. Außerdem kann von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden. Insofern wird keine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird.

Die relevanten Umweltbelange werden in die Abwägung eingestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt diese Vorgaben. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB in Anlehnung an § 13 BauGB kann daher angewendet werden.

Im weiteren Verfahren wurden dann die Behörden und die Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage beteiligt.

Die hier eingegangenen Anregungen und Bedenken sind in die vorliegende Planung eingeflossen.

Am 12.September 2017 soll nun die Beratung zum Satzungsbeschluss im Bau- und Planungsausschuss der Stadt Monschau erfolgen, der Satzungsbeschluss in der Ratssitzung am 28. November 2017.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“ umfasst in der Gemarkung Kalterherberg, Flur 13, Teil aus Flurstück 235, ein insgesamt 705 qm großes Gebiet in der Ortslage von Kalterherberg.

Das Gebiet grenzt östlich an Straßenverkehrsfläche (auch Grünfläche), südlich an die Eingrenzung der Straßenfläche, westlich an den Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Am Kasino“ – „Eisenborner Straße“ und nördlich an das bebaute Grundstück des Antragstellers.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr.1 „Eisenborner Straße“ ergibt sich aus der Plandarstellung im Maßstab 1:500



Stadt Monschau Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Im Einzelnen wird das Plangebiet begrenzt durch:

- im Norden Parzelle 18 und 19, Flur 13, Gemarkung Kalterherberg.
- im Osten aus Parzelle 22, Flur 13, Gemarkung Kalterherberg.
- im Süden Parzelle 235, Flur 13, Gemarkung Kalterherberg.
- im Westen Parzelle 235 und 94, Flur 13, Gemarkung Kalterherberg.

Die umliegende Nutzung gestaltet sich:

- im Norden durch Gartenfläche zu einem Einfamilienhäuser.
- im Osten durch Verkehrsfläche „Eisenborner Straße“.
- im Süden durch Verkehrsfläche „Eisenborner Straße“.
- im Westen durch Verkehrsfläche, „Eisenborner Straße“ und „Am Kasino“ und Einfamilienhaus.

1.4 Ortslage Kalterherberg - Plangebietsumfeld

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage des Ortsteils Kalterherberg.

Im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr.1 – 11.Änderung der Stadt Monschau ist das Gebiet mit der Ausweisung Straßenverkehrsfläche ausgewiesen.

Konkret ist über diese Fläche das Grundstück Parzelle 21 über diese Fläche erschlossen.

Im weiteren Umfeld liegen entlang der „Eisenborner Straße“ und der Straße „Am Kasino“ weitere Wohngebäude, insbesondere Einfamilienhäuser oder Landwirtschaftliche Bauten.

Der Bereich insgesamt ist geprägt von der Nutzung und städtebaulichen Gestalt der Einmündungssituation der beiden Straßen, entlang derer sich eine durchgrünte und offene Bebauung entwickelt hat.



Stadt Monschau

Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB



2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Landes- und Regionalplanung

Das Planvorhaben hat die planerische Anpassung von 705 m² Straßenverkehrsfläche für eine private Gartennutzung im Sinne des § 5 Bau NVO zum Ziel.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen aus dem Jahr 2003 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“ als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die landesplanerischen Voraussetzungen zur Festsetzung eines Dorfgebietes im Sinne von § 5 Bau NVO sind damit erfüllt.

2.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Monschau stellt für das Plangebiet des Bebauungsplans Mischbaufläche dar.

Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt da die vollständige Nutzung wie in den bisherigen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans als Dorfgebiet angestrebt wird.



Stadt Monschau

Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung

„Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

2.3 Landschaftsplan VI – Monschau

Das Plangebiet liegt nicht im Landschaftsplan VI „Monschau“ als geschützter Bereich. Damit sind für den Planbereich selbst keine Festsetzungen aus diesem Landschaftsplan zu beachten.

2.4 Verträglichkeit des Vorhabens Ortslage Kalterherberg – Plangebietsumfeld

Aufgrund gleicher Gebietsausweisungen zur nördlich gelegenen Nutzung als Dorfgebiet treten keinerlei Störfaktoren auf, die mit der umliegenden Nutzung nicht vereinbar wären.

2.5 Entwässerung

Es ist im Plangebiet nicht von einem zusätzlichen Anfall von Schmutzwässern zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass die anfallende Oberflächenwasser bei der angestrebten Nutzung weiter, wie bisher frei in die Oberfläche ableiten.

3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen

3.1 Zulässige Vorhaben – Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Seine wesentliche Zielsetzung ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen zur Anpassung der planungsrechtlichen und daraus im weiteren folgernd der zwischen der Stadt Monschau und dem Antragsteller eigentumsrechtlichen Umsetzung der weiteren Nutzung des Plangebiets.

Im zentralen Bereich der Ortslage Kalterherberg im Westen des Stadtgebiets Monschau liegt die Plangebietsfläche an einem Einmündungsbereich.

Aus städtebaulichen Gründen kann die Gemeinde gem. § 9 BauGB Festsetzungen im Bebauungsplan treffen, an die sie in der gem. § 9a BauGB Verordnung gebunden ist. Entsprechend werden im Bebauungsplan Festsetzungen zu Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise getroffen.

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Planzeichenverordnung (PlanzV90) dient als gesetzliche Grundlage für die Inhalte, die ergänzt der Inhalte der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) den Rahmen der Planung und künftigen Ausweisung beschreibt.

Als Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1, 14.Änderung „Eisenborner Straße“ Dorfgebiet mit Nutzungseinschränkung hinsichtlich der laut § 5 Abs. 2 Bau NVO zulässigen Nutzungen Nr. 1 allgemein zulässigen Nutzungen und die nach § 5 Abs.3 Nr. 1, 2, und 3 Bau NVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen festgesetzt. Dies entspricht der Absicht, den bisherigen Straßenbereich der angrenzenden Dorf-Mischbaunutzung als Fläche zuzuordnen.

Die ausnahmsweise zulässigen und ausgeschlossenen Nutzungen lt Bau NVO würden Anderer Erschließungsstrukturen bedürfen und sind deshalb ausgeschlossen.



Stadt Monschau

Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Dorfgebiet durch die Festsetzung durch die Festsetzung der maximalen Geschossigkeit, entsprechend der Ausweisung der umliegenden Dorfgebiete im rechtsgültigen Bebauungsplan Kalterherberg Nr 1. Damit ist das Maß der baulichen Nutzung im Sinne von § 16 Abs.3 Bau NVO hinreichend bestimmt.

3.3 Bauweise

Für das Plangebiet ist eine offene Bebauung entsprechend der Festsetzungen des nördlich angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplans Kalterherberg Nr. 1, 11. Änderung festgesetzt worden. Dies erfolgt in Hinblick auf die Homogenität des Gebietscharakters.

3.4 Grünordnerische Festsetzungen

Mit der Planung soll eine formale Neuordnung an die vorhandene städtebauliche Situation erfolgen. Um hierbei die Wahrung der für die Nordeifel ortsbildprägende Bedeutung der Rotbuchenhecken zu wahren wurde in der Planung eine, auch für den Verkehrsschutz verträgliche Festsetzung von neu anzupflanzenden Rotbuchenhecken vorgenommen. Damit sind diese bauplanungsrechtlich gesichert.

4. Hinweise

4.1 Bodendenkmale

Weil das Plangebiet hinsichtlich möglicher vorhandener Bodendenkmäler bisher nicht untersucht wurde ist bei Auftreten archäologischer Bodenfunde die Gemeinde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren.

4.2 Gewässerschutz

Aufgrund der Bedeutung des Gewässerschutzes für das Plangebiet und den damit verbundenen Umgang mit Abwässern ist der Hinweis hierzu in die Planung übernommen worden. Deshalb sind alle anfallenden Schmutzwässer der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

4.3 Verkehrssicherheit

Der Plangebietsbereich liegt unmittelbar süd-östlich des Knotenpunktes Einmündung „Am Kasino“ zur „Eisenborner Straße“. Darum ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von



Stadt Monschau Bebauungsplan Kalterherberg Nr.1 – 14. Änderung „Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Stadtstraßen –RASt- Abschnitt 6.3.9.3 im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen ist es aus Verkehrssicherungsgründen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger wichtig, Mindestsichtfelder zwischen 0.80 und 2.50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehindernden Bewuchs freizuhalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder stehen diesem Zweck nicht entgegen.

Jedoch dürfen sie wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder Kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer deshalb nicht verdecken.

Auch aus diesem Grunde darf innerhalb der Sichtfelder weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.

Monschau, den 12.September 2017

Bürgermeisterin Margareta Ritter

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN SOWIE DER ÖFFENTLICHKEIT AUS DER BETEILIGUNG
GEM. §§ 3 II UND 4 II BAUGB
ZUM

**Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 1 – 14. Änderung „Elsenborner Straße“
Satzungsbeschluss**

1. BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Städteregion Aachen – Schreiben vom 19.06.2017

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der Städteregion Aachen keine Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind zu beachten:

A 70 – Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit Wasserdichter Wanne planen und ausführen).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- und Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine Wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Stellungnahme A70 Umweltamt - Allgemeiner Gewässerschutz:

Der Planentwurf des Bebauungsplans enthält bereits einen entsprechenden Hinweis zu Ableitung der Schmutz- und Oberflächenwässer. Er wird um einen Hinweis zu einer thermischen Nutzung ergänzt.

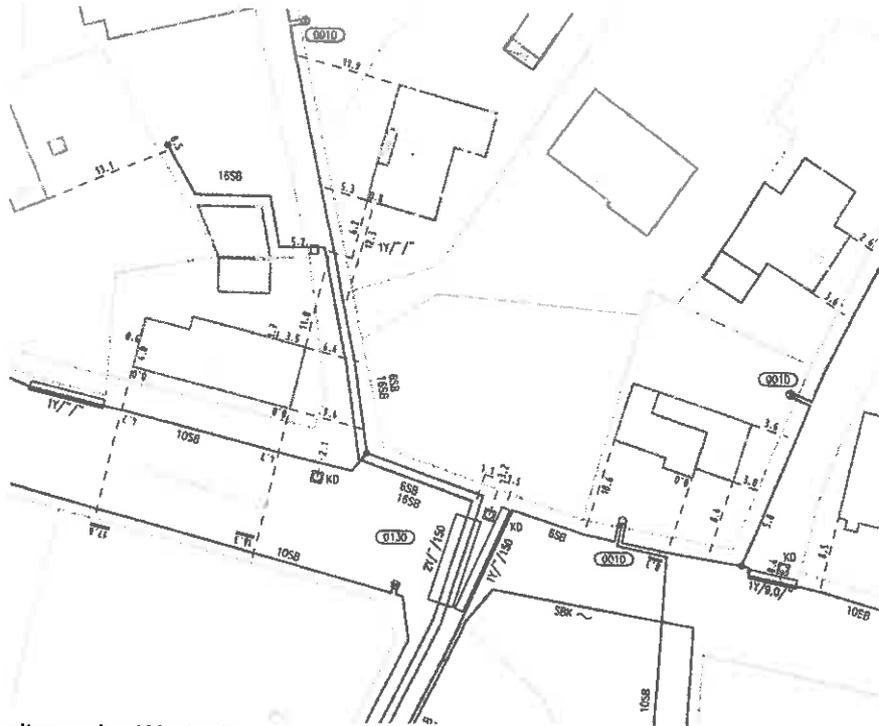
1.2 Westnetz GmbH – Schreiben vom 15.05.2017

Auf der zu veräußernden Fläche unterhält die Westnetz GmbH Straßenbeleuchtungsleitungen mit Schutzstreifen, die auf Grund des zur Zeit noch gültigen Konzessionsvertrages mit der Stadt Monschau dinglich zu sichern sind.



Stadt Monschau Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 1 – 14.Änderung „Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss



Leitungsplan Westnetz

Es wird gebeten, im Zuge der Eigentumsübertragung an Privat folgende persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der innogy Netze Deutschland GmbH in den Kaufvertrag mit aufzunehmen:

Der Eigentümer gestattet der Innogy auf seinem vorgenannten Grundstück die Legung, die Unterhaltung und den Betrieb einer Straßenbeleuchtungstrasse. Die geplante Leitungstrasse ist aus dem beigefügten Lageplan und der Örtlichkeit bekannt. Die innogy haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Eigentümer durch die Legung, Unterhaltung und den Betrieb der Leitung entstehen. Auf Verlangen des Eigentümers stellt die innogy den Eigentümer frei, wenn und sofern solche durch die Legung, die Unterhaltung und den Betrieb der Leitung erhoben werden.

Der Eigentümer bewilligt und beantragt hiermit an dem o.g. Grundstück für die innogy folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit

„Die innogy Netze Deutschland GmbH in Essen ist berechtigt, entsprechend dem beigefügten Lageplan auf bzw. in dem o.g. Grundstück Straßenbeleuchtungsleitungen zu legen und alle zum ordnungsgemäßen Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Maßnahmen auf dem o.g. Grundstück jederzeit durchzuführen.

Leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- und unterirdischer Art müssen unterbleiben. In einem Schutzstreifen von 1.00 m Breite (je 0.50 m beidseitig der Leitungsachse) ist insbesondere das Errichten von unterkellerten Bauwerken und das Anpflanzen von tiefwurzelnden Bäumen nicht gestattet. Die Ausübung dieser Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.“

Es wird um Berücksichtigung dieser Belange gebeten.



Stadt Monschau
Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 1 – 14.Änderung
„Eisenborner Straße“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Stellungnahme Westnetz GmbH:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ist nicht Inhalt des Bebauungsplans, notariell beglaubigte Dienstbarkeiten in die Planung aufzunehmen. Hierzu erfolgt ein entsprechender Kaufvertrag, der die Dienstbarkeit berücksichtigt.

1.3 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland– Schreiben vom 19.05.2017

Es bestehen keine Bedenken.

Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen und gebeten, folgenden Hinweis in die Planung zu übernehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland:

Der Planentwurf des Bebauungsplans enthält bereits einen entsprechenden Hinweis.

2. ÖFFENTLICHKEIT

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.



**StädteRegion
Aachen**

StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Stadt Monschau
FB I.1 – Planung/ Hochbau
Frau Carl
Laufenstr. 84
52156 Monschau

Der Städteregionsrat

14. Änderung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 1 – „Eisenborner Straße“
Ihr Schreiben vom 03.05.2017

Sehr geehrte Frau Carl,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind zu beachten.

A 70 – Umweltamt
Allgemeiner Gewässerschutz:
Es bestehen keine Bedenken.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

A 85
Regionalentwicklung und Europa

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2165

Telefax
0241 / 5198 – 82165

E-Mail
Nicole.Friederichs@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Friederichs

Zimmer
C 139

Aktenzeichen

Datum:
19.06.2017

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

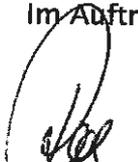
Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Heinen unter der Tel.-Nr.
0241/5198-2297 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Roelen)

Teil von innogy

Westnetz GmbH • Neue Jülicher Straße 60 • 52353 Düren

Stadt Monschau
FB I. 1 – Planung/Hochbau
Sabine Carl
Laufenstr. 84
52156 Monschau



Regionalzentrum Westliches Rheinland

Ihre Zeichen	TÖB KAL1_14. Änd
Ihre Nachricht	03.05.2017
Unsere Zeichen	DRW-V-WP-DN/Ma
Name	Helmut Maaßen
Telefon	02421 47 2920
Telefax	02421 47 2032
E-Mail	helmut.maassen@westnetz.de

Düren, 15. Mai 2017

Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 1, 14. Änderung "Eisenborner Straße"

Sehr geehrte Frau Carl,

diese Stellungnahme betrifft das von uns betreute Straßenbeleuchtungsnetz und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des vor genannten Netzes.

Auf der zu veräußernden Fläche unterhalten wir Straßenbeleuchtungsleitungen mit Schutzstreifen, die auf Grund des zur Zeit noch gültigen Konzessionsvertrages mit der Stadt Monschau dinglich zu sichern sind. Einen Auszug aus unserem Planwerk haben wir zu Ihrer Information unserer Stellungnahme beigelegt.

Wir möchten Sie bitten im Zuge der Eigentumsübertragung an Privat folgende beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der innogy Netze Deutschland GmbH in den Kaufvertrag mit aufzunehmen.

Der Eigentümer gestattet der innogy auf seinem vorgenannten Grundstück die Legung, die Unterhaltung und den Betrieb einer Straßenbeleuchtungsstrasse. Die geplante Leitungstrasse ist aus dem beigelegten Lageplan und der Örtlichkeit bekannt. Die innogy haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Eigentümer durch die Legung, Unterhaltung und den Betrieb der Leitung entstehen. Auf Verlangen des Eigentümer stellt die innogy den Eigentümer von den von dritter Seite erhobenen Schadensersatzansprüchen frei, wenn und sofern solche durch die Legung, die Unterhaltung und den Betrieb der Leitung erhoben werden.

Der Eigentümer bewilligt und beantragt hiermit an dem o. g. Grundstück für die innogy folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit:

"Die innogy Netze Deutschland GmbH in Essen ist berechtigt, entsprechend dem beigelegten Lageplan auf bzw. in dem o. g. Grundstück Straßenbeleuchtungsleitungen zu legen und alle zum ordnungsgemäßen Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Maßnahmen auf dem o. g. Grundstück jederzeit durchzuführen. Leitungsfährende Verrichtungen ober- und unterirdischer Art müssen unterbleiben. In einem Schutzstreifen von 1,00 m Breite (je

Westnetz GmbH

Neue Jülicher Str. 60 • 52353 Düren • T +49 2421 47-00 • westnetz.de • Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung Heinz Büchel • Dr. Jürgen Grönnner • Dr. Stefan Küppers • Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 25719
Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Gläubiger-IdNr. DE05ZZZ00000109489 • USt-IdNr. DE813798535





Teil von innogy

Seite 2 von 2

0,50 m beidseitig der Leitungssachse) ist insbesondere das Errichten von unterkellerten Bauwerken und das Anpflanzen von tiefwurzelnden Bäumen nicht gestattet.
Die Ausübung dieser Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Belange.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH


i. V. Jürgen Weitmann


i. A. Helmut Maaßen



ACHTUNG: Die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen. Unsere "Schutzanweisung für Versorgungsanlagen" ist zwingend zu beachten. Dieser Plan ist max. 3 Wochen gültig.	ZEICHENERKLÄRUNG (Auszug) MSP-Kabel / Frtlig MSP-Kabel / Frtlig SB-Kabel / Frtlig Steuerkabel / -frtlig Breitbandkabel / -rohr Planung / in Bau Lage unbekannt		Datum 12.05.2017	Name Naaßen	WESTNETZ Monschau Elsenborner Straße Änderung Bebauungsplan	STROM: Netz
	1:500	Maßstab	Nummer 25165971	Format: A4-Q		

Sabine Carl - Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 1, 14. Änderung "Elsenborner Straße"

Von: "Becker, Oliver" <Oliver.Becker@lvr.de>
An: "sabine.carl@stadt.monschau.de" <sabine.carl@stadt.monschau.de>
Datum: Freitag, 19. Mai 2017 12:03
Betreff: Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 1, 14. Änderung "Elsenborner Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier

Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.